

# Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge

## A. Allgemeines

1. Die AUTO1.com GmbH, Bergmannstraße 72, 10961 Berlin, betreibt die Internetseite [www.auto1.com](http://www.auto1.com), auf der die AUTO1 Group GmbH, Bergmannstr. 72, 10961 Berlin (AG Charlottenburg, HRB 143662B, im Folgenden „**AUTO1**“) eine Handelsplattform für Gebrauchtfahrzeuge betreibt (im Folgenden „**Handelsplattform**“). Über die Handelsplattform werden solche Gebrauchtfahrzeuge ausschließlich an Automobilhändler verkauft.
2. Käufer der über die Handelsplattform angebotenen Fahrzeuge kann nur sein, wer auf der Handelsplattform als Händler registriert ist (im Folgenden „**Händler**“). Es gelten die Nutzungsbedingungen der Handelsplattform („Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der über die Website [www.auto1.com](http://www.auto1.com) zugänglichen Dienste“).
3. Eigentümer und Verkäufer der über die Handelsplattform angebotenen Fahrzeuge ist die AUTO1 European Cars B.V., Overschiestraat 57, 1062 HN Amsterdam, Niederlande (Gesellschaftsregister Nr. 856915361) oder die AUTO1 Italia Commercio s.r.l., Piazzale Luigi Cadorna 2, Mailand, Italien (Handelsregister Mailand, Nr. 09487630965) (jede dieser Gesellschaften im Folgenden einzeln „**Verkäufer**“ und zusammen die „**Verkäufer**“). Sowohl die AUTO1.com GmbH als auch die Verkäufer sind Unternehmen der Unternehmensgruppe der AUTO1 (im Folgenden alle gemeinsam „**AUTO1 Group**“).
4. Neben dem Betrieb der Handelsplattform führt AUTO1 auch alle weiteren mit dem Kaufvertrag im Zusammenhang stehenden Leistungen aus, wie die Bearbeitung des Kaufprozesses, das Fahrzeug-Handling, das Handling der Fahrzeugdokumente, ggf. die Organisation des Transports und den Transport selbst (das Handling des Fahrzeugs, der Fahrzeugdokumente sowie der Transport im Folgenden „**fahrzeugbezogene Leistungen**“).
5. Auf der Handelsplattform kann sich ein teilnahmeberechtigter Händler in Bezug auf einen bestimmten Fahrzeugkauf entscheiden durch Anklicken der Schaltfläche „buy now, pay later“ (im Folgenden „**Stundungsantrag**“) eine Stundung in Bezug auf den Kaufpreis zu beantragen, sofern der jeweilige Verkäufer dem Händler diese Option eingeräumt hat. Im Falle der Annahme eines solchen Stundungsantrags werden der jeweilige Verkäufer und AUTO1 ihre Zahlungsansprüche gegen den jeweiligen Händler in Bezug auf diesen Fahrzeugkauf gemäß dieser Verkaufsbedingungen stunden und die entsprechend gestundeten Zahlungsansprüche separat an AUTO1 FT NL B.V. („**AUTO1 FT**“) verkaufen und abtreten.
6. Diese Verkaufsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen jeweils dem Händler und dem relevanten Verkäufer, AUTO1 und AUTO1 FT (nur in Bezug auf Abschnitt B Ziffer VIII Abs. 1 lit. b und Ziffer IX Abs. 1 lit. b und c). Die Verkäufer, AUTO1, AUTO1 FT und der Händler vereinbaren ausdrücklich, dass alle Vertragsverhältnisse der Verkäufer, AUTO 1 und AUTO1 FT, mit dem Händler ausschließlich durch diese Verkaufsbedingungen geregelt werden, unabhängig von anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers. Andere, insbesondere entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen erkennen weder die Verkäufer, AUTO1 noch AUTO1 FT an, auch nicht insoweit einzelne dortige Regelungen in den vorliegenden Verkaufsbedingungen nicht enthalten sind. Zur Anerkennung anderweitiger Bedingungen bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des betreffenden Verkäufers, AUTO1 oder AUTO1 FT.

7. Der Händler erkennt die Rechtsverbindlichkeit dieser Verkaufsbedingungen mit seiner Erstanmeldung auf der Handelsplattform an. Die Verkäufer AUTO1 und AUTO1 FT behalten sich das Recht vor, diese Verkaufsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen für zukünftige Käufe zu ändern.
8. Diese Verkaufsbedingungen sind auf der Handelsplattform druckfähig hinterlegt. Sie sind jederzeit in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage [www.auto1.com](http://www.auto1.com) abruf- und von dort speicherbar.

## **B. Vertragsbedingungen der Verkäufer**

### **I. Vertragsabschluss**

1. Die Handelsplattform ist in die Rubriken „Sofort-Kaufen“, „24h Auktion“ und „Kundenauktion“ aufgeteilt. Bei den eingestellten Fahrzeugen und deren Beschreibungen handelt es sich nicht um ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags, sondern lediglich um die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots durch den Händler (sog. *invitatio ad offerendum*).
2. Der Händler ruft in den jeweiligen Rubriken die einzelnen Fahrzeuge auf und gibt bei Interesse ein Angebot nach den Regelungen der jeweiligen Rubrik durch Angabe eines Kaufpreises für das betreffende Fahrzeug ab. Es handelt sich hierbei um ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags mit dem betreffenden Verkäufer. Der Händler ist an sein abgegebenes Angebot während und nach Ende der jeweiligen Gebotsfrist für einen Zeitraum von 7 Tagen gebunden (im Folgenden „**Bindungsfrist**“). Sollte das Ende der Bindungsfrist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt als letzter Tag der Bindungsfrist der darauffolgende Werktag.
3. Erhält der Händler innerhalb der Bindungsfrist keine Mitteilung über das Zustandekommen des Kaufvertrages, entfällt die Bindungswirkung seines Angebots.
4. Mit der Annahme des Angebots durch den betreffenden Verkäufer kommt der Kaufvertrag zwischen dem betreffenden Verkäufer und dem Händler zustande. Dem Händler wird das Zustandekommen des Vertrages vorbehaltlich Abs. 5 innerhalb der Bindungsfrist durch Übersendung einer Kaufbestätigung per E-Mail mitgeteilt. Mit Zugang der Kaufbestätigung beim Händler treten diejenigen Wirkungen ein, die im Folgenden an den Vertragsabschluss geknüpft sind.
5. Es kann vorkommen, dass innerhalb der Bindungsfrist die Übergabe der Fahrzeugdokumente mit dem Vorverkäufer oder einem finanzierenden Kreditinstitut noch nicht abgeschlossen ist und daher dem jeweiligen Verkäufer das Fahrzeug noch nicht endgültig zur Verfügung steht. Sollte das inserierte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist auf der Handelsplattform im Profil des Händlers in der Übersicht „Meine bevorstehenden Käufe“ angezeigt werden, verlängert sich die Bindungsfrist auf insgesamt 30 Tage. Die Abs. 2, Satz 3 und 4, Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.
6. Rechte und Pflichten aus dem zustande gekommenen Kaufvertrag unterliegen den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden aktuellen Verkaufsbedingungen.

### **II. Nutzung von Services**

1. Die Verkäufer (ggf. durch Einschaltung eines Dritten) stellen für die schnelle Abwicklung und Erfüllung der einzelnen Kaufverträge elektronische Services (Tools) zur Verfügung.

- Der Händler ist verpflichtet, für Zahlung, Abholung, Transport, Reklamation und Sonstiges ausschließlich diese Services zu nutzen.
2. In diesem Zusammenhang ist der Händler verpflichtet, seine Daten aktuell zu halten, beispielsweise eine geänderte Adresse unverzüglich im System anzupassen.

### **III. Zahlung**

1. Der Händler ist zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für das Fahrzeug ohne Abzug verpflichtet. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Kaufbestätigung.
2. Für den Fall, dass kein Stundungsantrag nach Abschnitt B Ziffer IV Abs. 1 gestellt oder dieser von dem betreffenden Verkäufer abgelehnt wird, ist der Kaufpreis sofort fällig. Die Zahlung hat unverzüglich nach Abschluss des Kaufvertrags und Zusendung der Kaufbestätigung durch Überweisung auf das in der Kaufbestätigung angegebene Konto zu erfolgen. Der Händler kann den Kaufpreis für das Fahrzeug mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Verkäufer auch an AUTO1 zahlen. Drei Werktagen nach Zugang der in den Rechnungen enthaltenen Zahlungsaufforderungen beim Händler kommt dieser nach § 286 BGB in Verzug.
3. Kommt der Händler mit der Zahlung in Verzug, so hat er einmalig 5 Prozent des Kaufpreises, mindestens jedoch EUR 250,00 an den Verkäufer als Vertragsstrafe zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Händler den Verzug nicht verschuldet hat. Für den Fall, dass die Vertragsstrafe der Höhe nach unangemessen sein sollte, vereinbaren die Parteien, dass die Höhe in das Ermessen des nach Abschnitt D Ziffer IV Abs. 5 dieser Verkaufsbedingungen zuständigen Gerichts gestellt wird.
4. Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen eines Verkäufers sind dem Händler nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um von diesem Verkäufer ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Der Händler ist insbesondere nicht berechtigt, die Zahlung mit der Begründung zu verweigern, dass ihm noch andere tatsächliche oder nur von ihm behauptete Ansprüche gegen den betreffenden Verkäufer aus anderen geschlossenen (Kauf-)Verträgen zustehen bzw. zustünden.
5. Kommt der Händler in Zahlungsverzug, kann der betreffende Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Nach Erklärung des Rücktritts – dieser kann auch durch Zusendung eines Stornobelegs an den Händler erfolgen – wird der betreffende Verkäufer die Fahrzeuge in die Wiedervermarktung geben. Für den durch den Rücktritt und die Wiedervermarktung entstehenden Schaden ist der Händler verpflichtet, einen pauschalen Betrag in Höhe von 5 Prozent des Kaufpreises, mindestens EUR 250,00 (netto), pro Fahrzeug an den betreffenden Verkäufer zu zahlen, sofern der Händler nicht nachweist, dass hierfür tatsächlich keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. Ein möglicher Mindererlös im Rahmen der Wiedervermarktung wird gegenüber dem Händler ebenfalls als Schadensersatz geltend gemacht. Sollte bereits vor dem Rücktritt des betreffenden Verkäufers eine Vertragsstrafe nach Abs. 3 verwirkt worden sein, so wird der Schadensersatz mit dieser verrechnet. Zahlt der Händler den geltend gemachten Betrag nicht innerhalb von fünf Werktagen, wird der betreffende Verkäufer unmittelbar ein gerichtliches Mahnverfahren gegen den Händler einleiten. Weitere Schadensersatzansprüche wegen des Zahlungsverzugs behält sich der betreffende Verkäufer ausdrücklich vor.
6. § 288 Absatz 5 BGB findet Anwendung.

#### IV. Stundung

1. Ab dem Abschluss des Kaufvertrages zwischen einem Verkäufer und dem Händler kann der Händler den Stundungsantrag stellen, wenn der betreffende Verkäufer ihm diese Möglichkeit zuvor eingeräumt hat. Der Händler erhält in diesem Fall vorher eine E-Mail von dem betreffenden Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers, in der ihm die Bedingungen der Stundung (z.B. Stundungsgebühr, Stundungsperiode, ggf. die Bedingungen einer verlängerten Stundung) (im Folgenden „**Stundungsbedingungen**“) mitgeteilt werden. Mit Stellen des Stundungsantrages erklärt sich der Händler mit den ihm mitgeteilten Stundungsbedingungen einverstanden. Die Annahme oder Ablehnung des Stundungsantrages wird dem Händler durch den betreffenden Verkäufer über die Handelsplattform mitgeteilt (im Folgenden „**Stundungsbestätigung**“).
2. Für den Fall, dass ein Stundungsantrag gestellt und dieser durch den betreffenden Verkäufer angenommen wird, wird der betreffende Verkäufer dem Händler auch die Fälligkeit des Kaufpreises (einschließlich im Wege der Leistung von Abschlagszahlungen bei einer verlängerten Stundung) sowie sonstiger Gebühren in der Stundungsbestätigung mitteilen. Die Zahlung des Kaufpreises (einschließlich im Wege der Leistung von Abschlagszahlungen bei einer verlängerten Stundung) und der sonstigen Gebühren hat unverzüglich bei Fälligkeit durch Überweisung auf das in der Kaufbestätigung angegebene Konto zu erfolgen. Der Kaufpreis und die sonstigen Gebühren, zusammen mit den bis zum Tag der vollständigen Bezahlung dieser Beträge aufgelaufenen und noch ausstehenden Stundungsgebühren, bleiben aber jederzeit erfüllbar auch vor Ablauf der Stundungsperiode. Unmittelbar mit Ablauf der Stundungsdauer kommt der Händler nach § 286 BGB in Verzug.
3. Eine zwischen dem Händler und dem betreffenden Verkäufer vereinbarte Stundung steht unter folgenden alternativen auflösenden Bedingungen:
  - a. das Fahrzeug wird vernichtet, total beschädigt oder kommt auf sonstige Weise abhanden;
  - b. im Falle einer Überprüfung durch den betreffenden Verkäufer nach Abschnitt B Ziffer VIII Abs. 2 lit. c oder Ziffer IX Abs. 2 lit. c befindet sich das verkaufte Fahrzeug nicht auf dem Betriebsgrundstück bzw. mit Einverständnis des betreffenden Verkäufers gewählten sonstigem Bestimmungsort. Dies gilt nicht, wenn der Händler glaubhaft die vorübergehende Nutzung des verkauften Fahrzeugs für eine Probefahrt oder sonstige erforderliche Fahrt nachweisen kann;
  - c. der Händler verstößt gegen eine für die Sicherung des Fahrzeugs wesentliche Verpflichtung oder verletzt eine andere vertragliche Pflicht gegenüber dem betreffenden Verkäufer trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise;
  - d. der Händler verliert eine für seinen Geschäftsbetrieb erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Erlaubnis oder deren Verlust steht unmittelbar bevor;
  - e. der Händler stellt seinen Geschäftsbetrieb ein oder veräußert diesen, trifft Maßnahmen hierzu oder kündigt die Einstellung bzw. Veräußerung seines Geschäftsbetriebs an; oder
  - f. dem betreffenden Verkäufer kann aus sonstigen, gewichtigen Gründen nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte die Fortsetzung der Stundung nicht zugemutet werden, z.B. aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Händlers oder erheblicher Zahlungsrückstände des

Händlers gegenüber dem betreffenden Verkäufer oder einem anderen Unternehmen der AUTO1 Group.

4. Erlangt der Händler oder ein Verkäufer Kenntnis vom Eintritt einer der vorgenannten auflösenden Bedingungen, so wird dieser den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich (und jedenfalls innerhalb von 3 Werktagen) darüber schriftlich in Kenntnis setzen.
5. Abschnitt B Ziffer III Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der betreffende Händler zusätzlich zum Kaufpreis und den anderen Gebühren die bis zum Tag der vollständigen Bezahlung dieser Beträge aufgelaufenen und noch ausstehenden Stundungsgebühren zu zahlen hat.

## V. Abholung

1. Unabhängig davon, ob der Kaufpreis nach Abschnitt B Ziffer III Abs. 2 sofort fällig oder nach Abschnitt B Ziffer IV gestundet wird, geht mit Abschluss des Kaufvertrags die Gefahr bezüglich des gekauften Fahrzeugs auf den Händler über. Der Händler ist für die Abholung des verkauften Fahrzeugs am jeweiligen Standort des Fahrzeugs selbst verantwortlich. Der betreffende Verkäufer behält sich das Recht vor, innerhalb der internen Logistik das Fahrzeug bis zur Abholung durch den Händler an das zum derzeitigen Standort des Fahrzeugs nächstgelegene Logistikzentrum zu verlagern. Der betreffende Verkäufer übermittelt dem Händler nach erfolgtem Vertragsabschluss und nach erfolgter Anmeldung zur Abholung sämtliche zur Abholung erforderlichen Informationen, insbesondere Standort, Geschäftszeiten und frühestmöglicher Abholtermin (im Folgenden „**Bereitstellungsanzeige**“). Die Anmeldung zur Abholung muss mindestens 24 Stunden im Voraus erfolgen. Eine Abholung ohne vorherige Anmeldung ist nicht möglich.
2. Der Händler hat das gekaufte Fahrzeug binnen drei Werktagen ab dem in der Bereitstellungsanzeige genannten frühestmöglichen Abholungstermin an dem aus der Bereitstellungsanzeige hervorgehenden Standort abzuholen.
3. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht nach, so berechnet der betreffende Verkäufer ein Standgeld von EUR 15,00 pro Tag und Fahrzeug zuzüglich Umsatzsteuer. Dieses Standgeld ist vom Händler an den betreffenden Verkäufer zu entrichten, sofern der Händler nicht nachweist, dass hierfür tatsächlich keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Der betreffende Verkäufer behält sich die Herausgabe des Fahrzeugs an den Händler bis zur vollständigen Zahlung des angefallenen Standgeldes vor.
4. Der betreffende Verkäufer gestattet dem Händler den für die Abholung des verkauften Fahrzeugs erforderlichen Zugang zum Firmengelände bzw. jeweiligen Standort.
5. Der Händler ist verpflichtet, im Rahmen der Selbstabholung das Fahrzeug auf die richtige Fahrzeugidentifikationsnummer (im Folgenden „**FIN**“), Schäden sowie fehlendes Zubehör zu untersuchen. Sollten Schäden vorhanden sein oder Zubehör fehlen, so hat er dies bereits auf dem Herausgabennachweis zu vermerken. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Logistikzentrums. Unabhängig davon ist der Händler verpflichtet, jegliche Mängel und jegliches fehlendes Zubehör nach Abschnitt B Ziffer XIII dieser Verkaufsbedingungen gegenüber dem betreffenden Verkäufer zu rügen.

6. Kommt der Händler seiner Verpflichtung zur Überprüfung der FIN nicht nach und holt er ein anderes als das im Kaufvertrag aufgeführte Fahrzeug ab, hat er dem betreffenden Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,00 (netto) zu zahlen. Darüber hinaus hat der Händler AUTO1 und dem betreffenden Verkäufer auch alle weiteren durch die Abholung des falschen Fahrzeugs entstandenen und zukünftig entstehenden Schäden (z.B. die Kosten der Rückführung des Fahrzeugs zum Abholort oder alle vom richtigen Käufer des Fahrzeugs gegenüber dem betreffenden Verkäufer geltend gemachten Ersatzansprüche) zu ersetzen oder die jeweiligen Leistungen (z.B. Rücktransport) selbst und auf eigene Kosten zu erbringen.
7. Höhere Gewalt oder beim betreffenden Verkäufer oder beim Logistikzentrum eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik etc., die den betreffenden Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug bereitzustellen oder zu liefern, verlängern die Lieferungs-/Leistungszeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit von einer Woche.

## **VI. Transport**

1. Der Händler kann durch entsprechende Auswahl in seinem Profil auf der Handelsplattform AUTO1 damit beauftragen, den Transport des von ihm erworbenen Fahrzeugs zu der von ihm angegebenen Lieferadresse zu veranlassen. Die Beauftragung des Transports über die Handelsplattform oder auf sonstigem Wege durch den Händler stellt ein verbindliches Angebot an AUTO1 zum Abschluss des Transportauftrages dar. AUTO1 teilt dem Händler die Annahme dieses Auftrages mit, in der Regel durch Zusendung der Beauftragungsbestätigung („Bestätigung Transportanfrage“). AUTO1 kann mit der Durchführung des Transports externe Dienstleister beauftragen. Es gelten die "Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017)", mit Ausnahme der Regelungen von Nr. 30 der ADSp 2017, [hier](#) abrufbar. Die Annahme des Transportauftrages durch AUTO1 und/oder die Versendung des erworbenen Fahrzeugs an die vom Händler angegebene Lieferadresse haben keine Auswirkungen auf den Leistungs- und Erfolgsort; es verbleibt bei einer Holschuld.
2. Der Händler ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Anlieferung auf Schäden sowie fehlendes Zubehör zu untersuchen und sämtliche sichtbaren Schäden sowie fehlendes Zubehör auf dem Frachtbrief bzw. CMR-Frachtbrief zu vermerken. Unabhängig davon ist der Händler verpflichtet, die Mangelhaftigkeit nach Abschnitt B Ziffer XIII dieser Verkaufsbedingungen gegenüber dem betreffenden Verkäufer zu rügen.

## **VII. *Übergang des Eigentums im Fall der sofortigen Kaufpreiszahlung***

Für den Fall, dass der Kaufpreis gemäß Abschnitt B Ziffer III Abs. 2 sofort fällig ist, verpflichtet sich der betreffende Verkäufer unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag seitens des Händlers, dem Händler Eigentum an dem Fahrzeug – ggf. samt Zubehör – zu verschaffen sowie die zum Fahrzeug gehörigen Zulassungsdokumente zu übergeben.

## VIII. Übergang des Eigentums im Fall der Stundung – Vorschriften für deutsche Händler

### 1. *Eigentumsvorbehalt im Falle der Stundung*

- a. Für den Fall, dass eine Stundung gemäß Abschnitt B Ziffer IV Abs. 1 und 2 vereinbart wurde (und wenn das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht in Deutschland belegen ist, unter der aufschiebenden Bedingung, dass das betreffende Fahrzeug das Territorium Deutschlands erreicht hat) vereinbaren der betreffende Verkäufer und der Händler hiermit das Folgende:

Der betreffende Verkäufer verpflichtet sich, nach vollständiger Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag durch den Händler diesem Eigentum an dem Fahrzeug – ggf. samt Zubehör – zu verschaffen sowie die zum Fahrzeug gehörigen Zulassungsdokumente zu übergeben.

Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag zwischen dem betreffenden Verkäufer und dem Händler sowie der vollständigen Zahlung der Auction Fee und der Gebühren durch den Händler verbleiben das Eigentum am verkauften Fahrzeug sowie sämtliche damit verbundene Rechte bei dem betreffenden Verkäufer und der Händler ist nicht ermächtigt, das Fahrzeug weiterzuverkaufen und/oder das Eigentum am Fahrzeug zu übertragen.

- b. **Darüber hinaus vereinbaren der Händler und AUTO1 FT hiermit, dass bei Abtretung der Zahlungsansprüche des Verkäufers und AUTO1 gegen den jeweiligen Händler aus dem jeweiligen Kaufvertrag an AUTO1 FT, der nach lit. a vereinbarte Eigentumsvorbehalt hiermit bestätigt wird.** Der Verkäufer, AUTO1 oder AUTO1 FT werden den Händler unverzüglich im Wege einer gesonderten Mitteilung informieren, sobald der Verkäufer und AUTO1 ihre Zahlungsansprüche gegen den jeweiligen Händler aus dem jeweiligen Kaufvertrag an AUTO1 FT abgetreten haben.
- c. Mit der Übergabe des betreffenden Fahrzeugs an den Händler auf dessen Betriebsgrundstück haben der betreffende Verkäufer und der Händler die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt nach diesem Absatz 1 zu Klarstellungszwecken zu bestätigen.

2. **Aufbewahrungspflichten.** Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts treffen den Händler die folgenden Verpflichtungen:

- a. Der Händler hat dem betreffenden Verkäufer sein(e) Betriebsgrundstück(e) zu nennen, auf dem bzw. auf denen verkaufte Fahrzeuge verwahrt werden (im Folgenden das bzw. jeweils ein „**Betriebsgrundstück**“) und hat auf Verlangen dieses Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Standort des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
- b. Der Händler hat beim Umgang mit dem verkauften Fahrzeug die erforderliche Sorgfalt zu wahren; insbesondere hat der Händler das verkaufte Fahrzeug nur zu Ausstellungszwecken auf seinem Betriebsgrundstück stehen zu lassen. Die Nutzung zu Vorführzwecken/Probefahrten ist, soweit das anwendbare Recht

(insbesondere das Verkehrsrecht) dies zulässt und begrenzt auf eine Gesamtstrecke von 40 Kilometern je 30 Tage, gestattet. Der Händler ist verpflichtet, Dritte, die das verkaufte Fahrzeug in Besitz nehmen, unverzüglich schriftlich über den Eigentumsvorbehalt des betreffenden Verkäufers in Kenntnis zu setzen. Eine Verwahrung des verkauften Fahrzeugs außerhalb des Betriebsgrundstücks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des betreffenden Verkäufers. Der Händler hat auf Verlangen dieses Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Zustand des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.

- c. Der Händler gestattet dem betreffenden Verkäufer und dessen Bevollmächtigten hiermit ausdrücklich, das verkaufte Fahrzeug während der üblichen Geschäftszeiten regelmäßig auf dessen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Der Händler gestattet ferner auch eine sofortige Überprüfung bei Gefahr im Verzug. Zu diesem Zwecke sind der betreffende Verkäufer und dessen Bevollmächtigte berechtigt, (i) das verkaufte Fahrzeug, (ii) beim Händler vorhandene Fahrzeugdokumente und (iii) das verkaufte Fahrzeug betreffende Geschäftsunterlagen einzusehen und das Betriebsgrundstück zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten.
  - d. Der Händler ist verpflichtet, das verkaufte Fahrzeug ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Dauer des Eigentumsvorbehalts aufrecht zu erhalten. Der vom Händler unterhaltene Versicherungsschutz muss insbesondere Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Einbruch und Vandalismus abdecken.
  - e. Der Händler hat dem betreffenden Verkäufer jegliche Beschädigung am verkauften Fahrzeug sowie Diebstahl oder Abhandenkommen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung von weiteren Sicherheiten des betreffenden Verkäufers nach Abschnitt B Ziffer XI durch Maßnahmen Dritter wie Pfändung, Beschlagnahme oder Wegnahme. Der Händler stellt den betreffenden Verkäufer von sämtlichen Kosten frei, die zur Wahrung der Rechte des betreffenden Verkäufers aus diesen Verkaufsbedingungen erforderlich sind, insbesondere Kosten zur Beseitigung von unberechtigten Eingriffen Dritter wie die Kosten von Drittwiderspruchsklagen des betreffenden Verkäufers oder Kosten für die Sicherstellung des verkauften Fahrzeugs. Der Händler hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um unbefugte Maßnahmen Dritter in Bezug auf das verkaufte Fahrzeug abzuwenden und das verkaufte Fahrzeug im Verlustfalle sicherzustellen.
  - f. Der Händler stellt dem betreffenden Verkäufer alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Verteidigung der Rechtsposition des betreffenden Verkäufers als Vorbehaltseigentümer gegenüber Dritten erforderlich sind, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
  - g. Der Händler hat die mit Eigentum, Besitz, Haftung und Betrieb des verkauften Fahrzeugs sowie mit hoheitlichen Eingriffen verbundenen Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben zu tragen und stellt den betreffenden Verkäufer von sämtlichen dieser Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben frei.
3. **Dokumente.** Bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag zwischen dem betreffenden Verkäufer und dem Händler und der



vollständigen Zahlung der Auction Fee und der Gebühren durch den Händler steht das Recht zum Besitz der Fahrzeugdokumente, insbesondere der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), dem betreffenden Verkäufer zu. Der betreffende Verkäufer kann andere Gesellschaften der AUTO1 Group mit der Verwahrung der Fahrzeugdokumente beauftragen, die ihrerseits wiederum die Verwahrung an externe Dienstleister auslagern können.

## **IX. Übergang des Eigentums im Fall der Stundung – Vorschriften für österreichische Händler**

### **1. Eigentumsvorbehalt im Falle der Stundung**

- a. Für den Fall, dass der Händler ein Unternehmer mit Sitz in der Bundesrepublik Österreich (gemäß § 1 des Unternehmensgesetzbuches und § 1 des Konsumentenschutzgesetzes ist „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer oder seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt) und eine Stundung gemäß Abschnitt B Ziffer IV Abs. 1 und 2 vereinbart wurde (und wenn das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht in Österreich belegen ist, unter der aufschiebenden Bedingung, dass das betreffende Fahrzeug das Territorium Österreichs erreicht hat) vereinbaren der betreffende Verkäufer und der Händler hiermit das Folgende:

Der betreffende Verkäufer behält sich das Eigentum am Fahrzeug vor und der Händler ist nicht berechtigt, das Eigentum am Fahrzeug weiterzuverkaufen und/oder zu übertragen, bis zur vollständigen Zahlung des jeweiligen Kaufpreises durch den Händler, der Stundungsgebühren für die Stundung des Kaufpreises und, soweit rechtlich zulässig, bis zur vollständigen Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag, ungeachtet des Gefahrenübergangs bei Lieferung des Fahrzeugs gemäß der Bestimmung unten. Der Eigentumsvorbehalt wird auf dem Lieferschein vermerkt, den der jeweilige Verkäufer bei Übergabe des Fahrzeugs an den Händler übergibt.

Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag sowie der vollständigen Zahlung der Auction Fee und der Gebühren durch den Händler, hat der Händler keinen Anspruch auf die Fahrzeugpapiere (insbesondere den Typenschein) und der jeweilige Verkäufer soll diese Dokumente behalten. Der jeweilige Verkäufer kann andere Gesellschaften der AUTO1 Group mit der Verwahrung der Fahrzeugpapiere beauftragen, die ihrerseits wiederum die Verwahrung an externe Dienstleister auslagern können.

Mit der Übergabe des betreffenden Fahrzeugs an den Händler auf dessen Betriebsgrundstück haben der betreffende Verkäufer und der Händler die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt nach diesem Absatz 1 zu Klarstellungszwecken zu bestätigen.

- b. Der Händler und AUTO1 FT vereinbaren hiermit, dass, sobald der Verkäufer und AUTO1 ihre Zahlungsansprüche gegen den jeweiligen Händler an AUTO1 FT abgetreten haben, der jeweilige Händler erst nach vollständiger

Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag über das betreffende Fahrzeug (einschließlich der Zahlung etwaiger Auction Fee, Gebühren und Stundungsgebühren) zum Verkauf und/oder der Übertragung des jeweiligen Fahrzeugs an einen Dritten berechtigt ist. Bis zur vollständigen Erfüllung all dieser Verbindlichkeiten sowie der vollständigen Zahlung der Auction Fee und der Gebühren durch den Händler, hat der Händler keinen Anspruch auf die Fahrzeugpapiere (insbesondere den Typenschein) und AUTO1 FT ist autorisiert, diese Dokumente zu behalten. AUTO1 FT kann andere Gesellschaften der AUTO1 Group mit der Verwahrung der Fahrzeugpapiere beauftragen, die ihrerseits wiederum die Verwahrung an externe Dienstleister auslagern können.

- c. Der Verkäufer, AUTO1 oder AUTO1 FT werden den Händler unverzüglich im Wege einer gesonderten Mitteilung informieren, sobald der Verkäufer und AUTO1 ihre Zahlungsansprüche gegen den jeweiligen Händler aus dem jeweiligen Kaufvertrag an AUTO1 FT abgetreten haben.

2. **Aufbewahrungspflichten.** Solange der Händler seine Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag über das betreffende Fahrzeug (einschließlich der Zahlung jeglicher Auction Fee, Gebühren und Stundungsgebühren) nicht vollständig erfüllt hat, treffen den Händler die folgenden Verpflichtungen:

- a. Der Händler hat dem betreffenden Verkäufer sein(e) Betriebsgrundstück(e) zu nennen, auf dem bzw. auf denen in Übereinstimmung mit Abschnitt B Ziffer I verkaufte Fahrzeuge verwahrt werden (im Folgenden das bzw. jeweils ein „**Betriebsgrundstück**“) und hat auf Verlangen dieses Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Standort des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
- b. Der Händler hat beim Umgang mit dem verkauften Fahrzeug die erforderliche Sorgfalt zu wahren; insbesondere hat der Händler das verkaufte Fahrzeug nur zu Ausstellungszwecken auf seinem Betriebsgrundstück stehen zu lassen. Die Nutzung zu Vorfürhazwecken/Probefahrten ist, soweit das anwendbare Recht (insbesondere das Verkehrsrecht) dies zulässt und begrenzt auf eine Gesamtstrecke von 40 Kilometern je 30 Tage, gestattet. Der Händler ist verpflichtet, Dritte, die das verkaufte Fahrzeug in Besitz nehmen, unverzüglich schriftlich über den Eigentumsvorbehalt des betreffenden Verkäufers in Kenntnis zu setzen. Eine Verwahrung des verkauften Fahrzeugs außerhalb des Betriebsgrundstücks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des betreffenden Verkäufers. Der Händler hat auf Verlangen dieses Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Zustand des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
- c. Der Händler gestattet dem betreffenden Verkäufer und dessen Bevollmächtigten hiermit ausdrücklich, das verkaufte Fahrzeug während der üblichen Geschäftszeiten regelmäßig auf dessen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Der Händler gestattet ferner auch eine sofortige Überprüfung bei Gefahr im Verzug. Zu diesem Zwecke sind der betreffende Verkäufer und dessen Bevollmächtigte berechtigt, (i) das verkaufte Fahrzeug, (ii) beim Händler vorhandene Fahrzeugdokumente und (iii) das verkaufte Fahrzeug betreffende Geschäftsunterlagen einzusehen und das Betriebsgrundstück zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten.

- d. Der Händler ist verpflichtet, das verkaufte Fahrzeug ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Dauer des Eigentumsvorbehalts aufrecht zu erhalten. Der vom Händler unterhaltene Versicherungsschutz muss insbesondere Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Einbruch und Vandalismus abdecken.
  - e. Der Händler hat dem betreffenden Verkäufer jegliche Beschädigung am verkauften Fahrzeug sowie Diebstahl oder Abhandenkommen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung von weiteren Sicherheiten des betreffenden Verkäufers nach Abschnitt B Ziffer XI durch Maßnahmen Dritter wie Pfändung, Beschlagnahme oder Wegnahme. Der Händler stellt den betreffenden Verkäufer von sämtlichen Kosten frei, die zur Wahrung der Rechte des betreffenden Verkäufers aus diesen Verkaufsbedingungen erforderlich sind, insbesondere Kosten zur Beseitigung von unberechtigten Eingriffen Dritter wie die Kosten von Klagen des betreffenden Verkäufers als Dritter die Eigentumsrechte geltend machen, um die Vollstreckung eines Urteils zu verhindern, welches die Zwangsvollstreckung in das Eigentum anordnet, oder Kosten für die Sicherstellung des verkauften Fahrzeugs. Der Händler hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um unbefugte Maßnahmen Dritter in Bezug auf das verkaufte Fahrzeug abzuwenden und das verkaufte Fahrzeug im Verlustfalle sicherzustellen.
  - f. Der Händler stellt dem betreffenden Verkäufer alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Verteidigung der Rechtsposition des betreffenden Verkäufers als Vorbehaltseigentümer gegenüber Dritten erforderlich sind, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen (insbesondere § 367 ABGB) entgegenstehen.
  - g. Der Händler hat die (i) mit Eigentum, Besitz, Haftung und Betrieb des verkauften Fahrzeugs sowie (ii) mit hoheitlichen Eingriffen verbundenen Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben zu tragen und stellt den betreffenden Verkäufer von sämtlichen dieser Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben frei.
3. **Dokumente.** Bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag zwischen dem betreffenden Verkäufer und dem Händler über das betreffende Fahrzeug (einschließlich der Zahlung etwaiger Auction Fee, Gebühren und Stundungsgebühren) und der vollständigen Zahlung der Auction Fee und der Gebühren durch den Händler, hat der Händler keinen Anspruch auf die Fahrzeugpapiere (insbesondere den Typenschein) und der jeweilige Verkäufer ist autorisiert, diese Dokumente zu behalten. Der betreffende Verkäufer kann andere Gesellschaften der AUTO1 Group mit der Verwahrung der Fahrzeugdokumente beauftragen, die ihrerseits wiederum die Verwahrung an externe Dienstleister auslagern können.

## **X. Übergang des Eigentums im Fall der Stundung – Vorschriften für französische Händler**

1. **Eigentumsvorbehalt:** Für den Fall, dass der Händler ein Unternehmer mit Sitz in Frankreich ist und eine Stundung gemäß Abschnitt B Ziffer IV Abs. 1 und 2 vereinbart wurde (und wenn das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht in Frankreich belegen ist, unter der aufschiebenden Bedingung, dass das

betreffende Fahrzeug das Territorium Frankreichs erreicht hat), vereinbaren der betreffende Verkäufer und der Händler hiermit das Folgende:

Der betreffende Verkäufer behält sich das Eigentum am Fahrzeug vor und der Händler ist nicht berechtigt, das Eigentum am Fahrzeug weiterzuverkaufen und/oder zu übertragen, bis zur vollständigen Zahlung des jeweiligen Kaufpreises durch den Händler, der Auction Fee und der Gebühren und bis zur vollständigen Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag, ungeachtet des Gefahrenübergangs bei Lieferung des betreffenden Fahrzeugs gemäß der Bestimmung unten. Der Eigentumsvorbehalt wird auf dem Lieferschein vermerkt, den der jeweilige Verkäufer bei Übergabe des Fahrzeugs an den Händler übergibt. Im Falle der Nichtzahlung der relevanten Beträge bei Fälligkeit oder der Nichterfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag, ist der betreffende Verkäufer ohne weitere Formalien berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des säumigen Händlers wieder in Besitz zu nehmen.

Sämtliche mit dem vom Händler gekauften Fahrzeug verbundenen Risiken, einschließlich Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben in Verbindung mit dem Transport, der Aufbewahrung und dem Betrieb des verkauften Fahrzeugs, werden bei Abschluss des Kaufvertrags auf den Händler übertragen und der Händler stellt den betreffenden Verkäufer von sämtlichen dieser Risiken, Haftungen, Steuern und Abgaben frei.

Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag sowie der vollständigen Zahlung der Auction Fee und der Gebühren durch den Händler, ist der betreffende Verkäufer berechtigt, die Fahrzeugpapiere (insbesondere den Fahrzeugschein) einzubehalten. Der jeweilige Verkäufer kann andere Gesellschaften der AUTO1 Group mit der Verwahrung der Fahrzeugpapiere beauftragen, die ihrerseits wiederum die Verwahrung an externe Dienstleister auslagern können.

2. **Aufbewahrungspflichten.** Bis zur vollständigen Übertragung des Eigentums am Fahrzeug an den Händler gemäß vorstehendem Absatz 1, treffen den Händler die folgenden Verpflichtungen:
  - a. Der Händler hat dem betreffenden Verkäufer sein(e) Betriebsgrundstück(e) zu nennen, auf dem bzw. auf denen in Übereinstimmung mit Abschnitt B Ziffer I verkaufte Fahrzeuge verwahrt werden (im Folgenden das bzw. jeweils ein „**Betriebsgrundstück**“) und hat auf Verlangen dieses Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Standort des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.
  - b. Der Händler hat beim Umgang mit dem verkauften Fahrzeug die erforderliche Sorgfalt zu wahren; insbesondere hat der Händler das verkaufte Fahrzeug nur zu Ausstellungszwecken auf seinem Betriebsgrundstück stehen zu lassen. Die Nutzung zu Vorführzwecken/Probefahrten ist, soweit das anwendbare Recht (insbesondere das Verkehrsrecht) dies zulässt und begrenzt auf eine Gesamtstrecke von 40 Kilometern je 30 Tage, gestattet. Der Händler ist verpflichtet, Dritte, die das verkaufte Fahrzeug in Besitz nehmen, unverzüglich schriftlich über den Eigentumsvorbehalt des betreffenden Verkäufers in Kenntnis zu setzen. Eine Verwahrung des verkauften Fahrzeugs außerhalb des Betriebsgrundstücks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des betreffenden Verkäufers. Der Händler hat auf Verlangen

dieses Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten Nachweise über den aktuellen Zustand des verkauften Fahrzeugs vorzulegen.

- c. Der Händler gestattet dem betreffenden Verkäufer und dessen Bevollmächtigten hiermit ausdrücklich, das verkaufte Fahrzeug während der üblichen Geschäftszeiten regelmäßig auf dessen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Der Händler gestattet ferner auch eine sofortige Überprüfung bei Gefahr im Verzug. Zu diesem Zwecke sind der betreffende Verkäufer und dessen Bevollmächtigte berechtigt, (i) das verkaufte Fahrzeug, (ii) beim Händler vorhandene Fahrzeugdokumente und (iii) das verkaufte Fahrzeug betreffende Geschäftsunterlagen einzusehen und das Betriebsgrundstück zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten.
- d. Der Händler ist verpflichtet, das verkaufte Fahrzeug ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz während der gesamten Dauer des Eigentumsvorbehalts aufrecht zu erhalten. Der vom Händler unterhaltene Versicherungsschutz muss insbesondere Diebstahl, Beschädigung (des Fahrzeugs und Dritter), Feuer, Einbruch und Vandalismus abdecken.
- h. Der Händler hat dem betreffenden Verkäufer (i) jegliche durch das verkaufte Fahrzeug verursachte Beschädigung Dritter oder des Eigentums Dritter, (ii) jegliche Beschädigung am verkauften Fahrzeug, (iii) Diebstahl oder Abhandenkommen des verkauften Fahrzeugs und (iv) hinsichtlich des verkauften Fahrzeugs ergriffene Maßnahmen Dritter, wie z.B. Beschlagnahme (*saisie*), unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung von weiteren Sicherheiten des betreffenden Verkäufers nach Abschnitt B Ziffer XI durch Maßnahmen Dritter wie z.B. Beschlagnahme (*saisie*). Der Händler stellt den betreffenden Verkäufer von sämtlichen Kosten frei, die zur Wahrung der Rechte des betreffenden Verkäufers aus diesen Verkaufsbedingungen erforderlich sind, insbesondere Kosten zur Beseitigung von unberechtigten Eingriffen Dritter wie die Kosten von Klagen des betreffenden Verkäufers als Dritter die Eigentumsrechte geltend machen, um die Vollstreckung eines Urteils zu verhindern, welches die Zwangsvollstreckung in das Eigentum anordnet, oder Kosten für die Sicherstellung des verkauften Fahrzeugs. Der Händler hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um unbefugte Maßnahmen Dritter in Bezug auf das verkaufte Fahrzeug abzuwenden und das verkaufte Fahrzeug im Verlustfalle sicherzustellen.
- e. Der Händler stellt dem betreffenden Verkäufer alle Unterlagen zur Verfügung, die zur Verteidigung der Rechtsposition des betreffenden Verkäufers als Vorbehaltseigentümer gegenüber Dritten erforderlich sind, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

## **XI. Weitere Sicherheiten**

1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen, künftigen und bedingten Ansprüche des betreffenden Verkäufers und AUTO1 gegen den Händler (einschließlich etwaiger Gebühren, Kosten und Auslagen) aus diesem Kaufvertrag sowie auf Zahlung der Auction Fee und der Gebühren tritt der Händler dem betreffenden Verkäufer folgende Ansprüche - ggf. im Voraus – ab:
  - a. alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen Endkunden auf Zahlung des Kaufpreises aus abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Fahrzeugverkäufen,

sofern sich der betreffende Kaufvertrag auf ein vom betreffenden Verkäufer auf Grundlage dieser Verkaufsbedingungen verkauftes Fahrzeug bezieht;

- b. alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Händlers aus Beschädigung, Zerstörung, Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des verkauften Fahrzeugs gegen (i) einen Schädiger und/oder dessen Haftpflichtversicherer sowie gegen (ii) sonstige Versicherungen, einschließlich Versicherungen des Händlers und/oder sonstige Dritte;
  - c. alle sonstigen Ansprüche des Händlers gegen Dritte im Zusammenhang mit dem verkauften Fahrzeug, insbesondere Ansprüche auf Herausgabe des verkauften Fahrzeugs aus Transportverträgen, die der betreffende Verkäufer bzw. dessen Bevollmächtigte, Verfrachter oder Spediteure zur Versendung des verkauften Fahrzeugs an den Händler abgeschlossen haben, Ansprüche gegen Dritte auf Herausgabe von Fahrzeugdokumenten/-papieren einschließlich etwaiger Transportpapiere sowie Ansprüche des Händlers gegen Dritte aus etwaiger Vermietung oder Verleasung des verkauften Fahrzeugs; sowie
  - d. etwaige Überschussbeträge aus der Verwertung von Sicherheiten nach Maßgabe dieser Ziffer XI.
2. Der betreffende Verkäufer nimmt sämtliche Abtretungen gemäß dieser Ziffer X hiermit an.

## **XII. Mängel**

1. Der Verkauf von Fahrzeugen an Händler erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche. Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen insbesondere nicht, wenn der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist. Dieser Ausschluss gilt auch für solche Mängel, die zwischen Abschluss des Kaufvertrags und Übergabe des Fahrzeugs an den Händler auftreten.
2. Fahrzeugdaten, die in der Fahrzeugbeschreibung unter „Fahrzeugdaten laut Identifikationsnummer (FIN)“ aufgeführt sind, werden uns von Drittanbietern (DAT) zur Verfügung gestellt. Die Haftung für die Richtigkeit dieser Daten ist ausgeschlossen, insbesondere liegt in deren Angabe keine Beschaffenheitsvereinbarung.
3. Der Ausschluss aus Abs. 1 und 2 gilt nicht bei Arglist und für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des betreffenden Verkäufers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Erfolgt in besonderen Ausnahmefällen eine Rückabwicklung des Kaufvertrags und nimmt der betreffende Verkäufer im Zuge dessen das Fahrzeug vom Händler zurück, so wird dem Händler eine Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt, wenn er das Fahrzeug seit dem Verkauf über 100 km genutzt hat. Der betreffende Verkäufer ist berechtigt die Nutzungsentschädigung mit dem zurückzuzahlenden Kaufpreis zu verrechnen. Der Händler ist mit einer solchen Verrechnung einverstanden.
5. Der Händler verzichtet auf die Geltendmachung von Stand- oder sonstigen Bearbeitungsgebühren
6. Die Rückabwicklung wird wie folgt geregelt: Der Händler ist verpflichtet, dem betreffenden Verkäufer ein aktuelles Foto des Kilometerstandes zuzuschicken, alle von

ihm erhaltenen Fahrzeugdokumente und Ersatzschlüssel sowie das gesamte Zubehör zurückzusenden und das Fahrzeug zum nächstgelegenen Standort des betreffenden Verkäufers oder einen anderen vom betreffenden Verkäufer mitgeteilten Standort zu verbringen. Dieser Verpflichtung hat der Händler ab Mitteilung über die Durchführung der Rückabwicklung bei nationalem Versand/Transport innerhalb von drei Werktagen oder bei internationalem Versand/Transport innerhalb von fünf Werktagen nachzukommen. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht nach, so berechnet der betreffende Verkäufer eine Gebühr von EUR 15,00 (netto) pro Tag zuzüglich Umsatzsteuer, sofern der Händler nicht nachweist, dass hierfür tatsächlich keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. Nach Eingang aller Fahrzeugdokumente, eventueller Zweitschlüssel, Zubehör und des Fahrzeuges zahlt der betreffende Verkäufer den Kaufpreis abzüglich einer eventuellen Nutzungsentschädigung und separat mitzuteilenden Gebühr an den Händler zurück.

### **XIII. Reklamation**

1. Der Händler hat das verkaufte Fahrzeug und das gesamte Zubehör unverzüglich nach Inbesitznahme zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen auf dem Frachtbrief bzw. dem Herausgabennachweis zu vermerken und dem betreffenden Verkäufer unverzüglich – d.h. binnen eines Werktages nach Inbesitznahme – über den bereitgestellten elektronischen Service auf der Handelsplattform (im Folgenden: **„Reklamationstool“**) anzuzeigen. Spätere sowie mündliche oder fernmündliche Mängelrügen werden nicht berücksichtigt. Unterlässt der Händler diese Anzeige, so gelten Fahrzeug und Zubehör als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Auf nicht auf dem Frachtbrief bzw. dem Herausgabennachweis vermerkte offensichtliche Mängel, die bei Abholung oder Ablieferung vorhanden waren, kann sich der Händler nicht berufen.
2. Zeigt sich ein solcher bei Inbesitznahme nicht erkennbarer Mangel zu einem späteren Zeitpunkt, so muss der Händler diesen binnen eines Werktages nach der Entdeckung anzeigen. Andernfalls gilt das Fahrzeug auch in Ansehung des Mangels als genehmigt. Dies gilt nicht, soweit der betreffende Verkäufer oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen den Mangel arglistig verschwiegen haben.
3. Der Händler ist verpflichtet, auf Anforderung innerhalb von 7 Tagen die entsprechenden Nachweise zum Mangel im Reklamationstool einzustellen. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Ware als genehmigt.
4. Der betreffende Verkäufer wird die gerügten Mängel prüfen und den Händler über das Ergebnis der Prüfung der Rüge schriftlich informieren.
5. Einem Mangel steht es gleich, wenn das Zubehör unvollständig ist. In einem solchen Fall gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

### **C. Vertragsbedingungen der AUTO1**

1. Für jeden über die Handelsplattform abgeschlossenen Kaufvertrag hat der Händler der AUTO1 für die Nutzung der Handelsplattform eine Auktionsgebühr (in diesen Verkaufsbedingungen **„Auction Fee“**) zu zahlen. Die Höhe der Auction Fee ist abhängig von der Höhe des Kaufpreises; ihr Rahmen ist der [Preisliste](#) zu entnehmen.
2. Daneben hat der Händler auch die Kosten für die Erbringung der von ihm in Anspruch genommenen fahrzeugbezogenen Leistungen (in diesen Verkaufsbedingungen **„Gebühren“**) durch AUTO1 zu tragen. Deren Höhe ist der [Preisliste](#) zu entnehmen.

3. Die jeweiligen Gebühren und die Auction Fee sind in der Kaufbestätigung ausgewiesen und werden dem Händler gesondert durch AUTO1 in Rechnung gestellt.
4. Für die Zahlung der Gebühren und der Auction Fee gilt Abschnitt B Ziffer III entsprechend. Insbesondere sind diese sofort nach Abschluss des Kaufvertrages fällig, mit der Maßgabe, dass diese Ansprüche von der AUTO1 gestundet werden, sofern der Kaufpreisanspruch nach Abschnitt B Ziffer IV gestundet wird. Abschnitt B Ziffer IV gilt in diesen Fällen entsprechend.
5. Im Falle eines Transportauftrags nach Abschnitt B Ziffer VI stellt AUTO1 dem Händler die entsprechenden Transportkosten in Rechnung. Die anfallenden Transportkosten werden dem Händler vorher durch AUTO1 mitgeteilt. Sofern der Kaufpreis gemäß Abschnitt B Ziffer III Abs. 2 sofort fällig ist, kommt der Händler hinsichtlich der Transportkosten 3 Tage nach Zugang der Bestätigung Transportanfrage mit der Zahlung gemäß § 286 BGB in Verzug. Zahlt der Händler die Transportkosten nicht vollständig, so steht dem betreffenden Verkäufer ein unbeschränktes Zurückbehaltungsrecht an dem Fahrzeug bis zur vollständigen Begleichung aller Zahlungsverpflichtungen zu. Für die Zeit des Verzuges gilt Abschnitt B Ziffer III Abs. 3 entsprechend. Sofern der Kaufpreis gemäß Abschnitt B Ziffer IV gestundet wird, stundet die AUTO1 auch den Anspruch auf Zahlung der Transportkosten. Abschnitt B Ziffer IV gilt in diesen Fällen entsprechend.

## **D. Gemeinsame Vertragsbedingungen**

### **I. Übertragbarkeit**

Die Übertragung von Rechten und/oder Pflichten des Händlers aus den Vertragsverhältnissen mit einem Verkäufer oder der AUTO1 bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung dieses Verkäufers bzw. der AUTO1.

### **II. Haftung**

Unbeschadet Abschnitt B Ziffer XII haften die Verkäufer und AUTO1 lediglich für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers der Gesundheit sowie bei der Verletzung von Pflichten, die für die Erfüllung der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen als wesentlich angesehen werden, deren Verletzung also die Grundwerte des zugrunde liegenden Vertrages zu erschüttern geeignet ist.

### **III. Datenschutz und Auskunft**

1. Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Die Weiterleitung der Daten an europäische Tochtergesellschaften der AUTO1 ist zulässig. Nimmt der Händler seine Anmeldung für die Handelsplattform zurück, so hat er Anspruch auf Löschung der gespeicherten Daten, es sei denn, ein Unternehmen der AUTO1 Group benötigt diese noch für die Abwicklung von Verträgen.
2. Die Verkäufer und AUTO1 sind berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und für eigene Zwecke zu nutzen. Hierbei beachten die



Verkäufer und AUTO1 insbesondere die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Telemediengesetzes.

3. Die Verkäufer und AUTO1 sind berechtigt, personenbezogene Daten des Händlers bzw. der Erfüllungsgehilfen des Händlers an Strafverfolgungs-, Aufsichtsbehörden, sonstige Behörden oder berechtigte Dritte aufgrund eines Auskunftersuchens in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren oder dem Verdacht auf eine Straftat, eine rechtswidrige Handlung oder andere Handlungen, aus denen sich für einen Verkäufer, AUTO1, den Händler oder einen anderen berechtigten Dritten eine rechtliche Haftung ergeben kann, weiterzugeben.

#### **IV. Verschiedenes**

1. Die Vertragsparteien sowie der Vertragsgegenstand werden in Form einer Auftragsbestätigung zur Dokumentation festgehalten. Handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen der Kaufbestätigung sind unwirksam. Änderungen der Websites, Regelwerke sowie dieser Verkaufsbedingungen durch die Verkäufer oder AUTO1 sind jederzeit zulässig.
2. Falls eine der vorliegenden Verkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder aus irgendeinem Grund undurchsetzbar ist oder wird, gilt die betreffende Regelung als abtrennbar und beeinflusst die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Regelungen nicht.
3. Auf die Geschäftsverbindung findet die jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweils einzelnen Kaufvertrags aktuell geltende Fassung der Verkaufsbedingungen Anwendung.
4. Für sämtliche diesen Verkaufsbedingungen unterliegenden Verträge, Rechtsverhältnisse und Geschäftsverbindungen sowie die dazugehörigen und daraus resultierenden Ansprüche (mit Ausnahme der Vereinbarungen, Rechtsverhältnisse, Geschäftsverbindungen und Ansprüche gemäß Abschnitt B Ziffer IX und X) gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Vereinbarungen, Rechtsverhältnisse, Geschäftsverbindungen und Ansprüche gemäß Abschnitt B Ziffer IX gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Vereinbarungen, Rechtsverhältnisse, Geschäftsverbindungen und Ansprüche gemäß Abschnitt B Ziffer X gilt französisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die sich aus der Geschäftsbeziehung der Parteien ergeben, ist das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Berlin bzw. das diesem übergeordneten Gericht, sollte die sachliche Zuständigkeit bei diesem liegen. Die Verkäufer und AUTO1 sind berechtigt, den jeweiligen Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## Annex

Beispiele für Sachmängel, die vom Gewährleistungsausschluss nach Abschnitt B Ziffer XII umfasst sind:

- Fahrzeuge, die als Unfallfahrzeuge (dazu zählen auch wirtschaftliche Totalschäden) gekennzeichnet wurden
- Fahrzeuge mit einem Kilometerstand von über 150.000 km
- Fahrzeuge, die älter sind als 10 Jahre, mit normaler Abnutzung
- sichtbare Mängel und Schäden, wie insbesondere:
  - kleine Lackkratzer
  - kleine Dellen
  - fehlende Antennen
  - Kratzer an den Alufelgen
  - verschmutzter Innenraum (auch Geruch)
  - platte/beschädigte Reifen
  - kleine Schäden durch Steinschlag an der Windschutzscheibe (auch außerhalb des Sichtbereichs)
  - fehlende Betriebsanleitung, Radiocodekarten des Fahrzeugs
  - fehlende CDs, DVDs, Festplatten oder Module der Navigation oder Speicherkarte für Navigationsgeräte
  - fehlende Gepäckraumabdeckung oder Hutablage
  - fehlendes Reserverad, Pannenset, Tirefit oder Bordwerkzeug
  - fehlende Fernbedienungen (bspw. für Standheizung, Radio o.ä.)
  - fehlende Schlüssel von Komponenten (Abschleppstange, Anhängerkupplung, Dachträger etc.)
- durchgebrannte Glühbirnen, LED, Xenon/Xenonbrenner
- technische Mängel an Verschleißteilen wie insbesondere:
  - Abgasanlage (z.B. Partikelfilter, Schalldämpfer, Katalysator)
  - Airco Fluid (Klimaanlagenflüssigkeit)
  - Stoßdämpfer
  - gebrochene Federn
  - Querlenker, Axiallenker und Buchsen
  - Radlager
  - Domlager
  - Austritt von Flüssigkeiten (z.B. Motoröl, Kühlmittel, Getriebeöl etc.)
  - Scheibenwischerblätter
  - Dichtungen
  - Batterie
- Fahrzeuge, die mit dem Hinweis „SONDERANGEBOT – Das höchste Gebot gewinnt“ versehen sind

(Stand: September 2019)